

# DURCHFÜHRUNGSPLAN D 175/1

ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D 175  
52

D175/1

LP4

BEZIRK: EIMSBÜTTEL STADTTEIL: EIMSBÜTTEL

PLANBEZIRK: EPPENDORFER WEG - OSTERSTRASSE - BISMARCKSTRASSE - TEGETTHOFFSTRASSE

- Umgrenzung des Änderungsgebietes
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

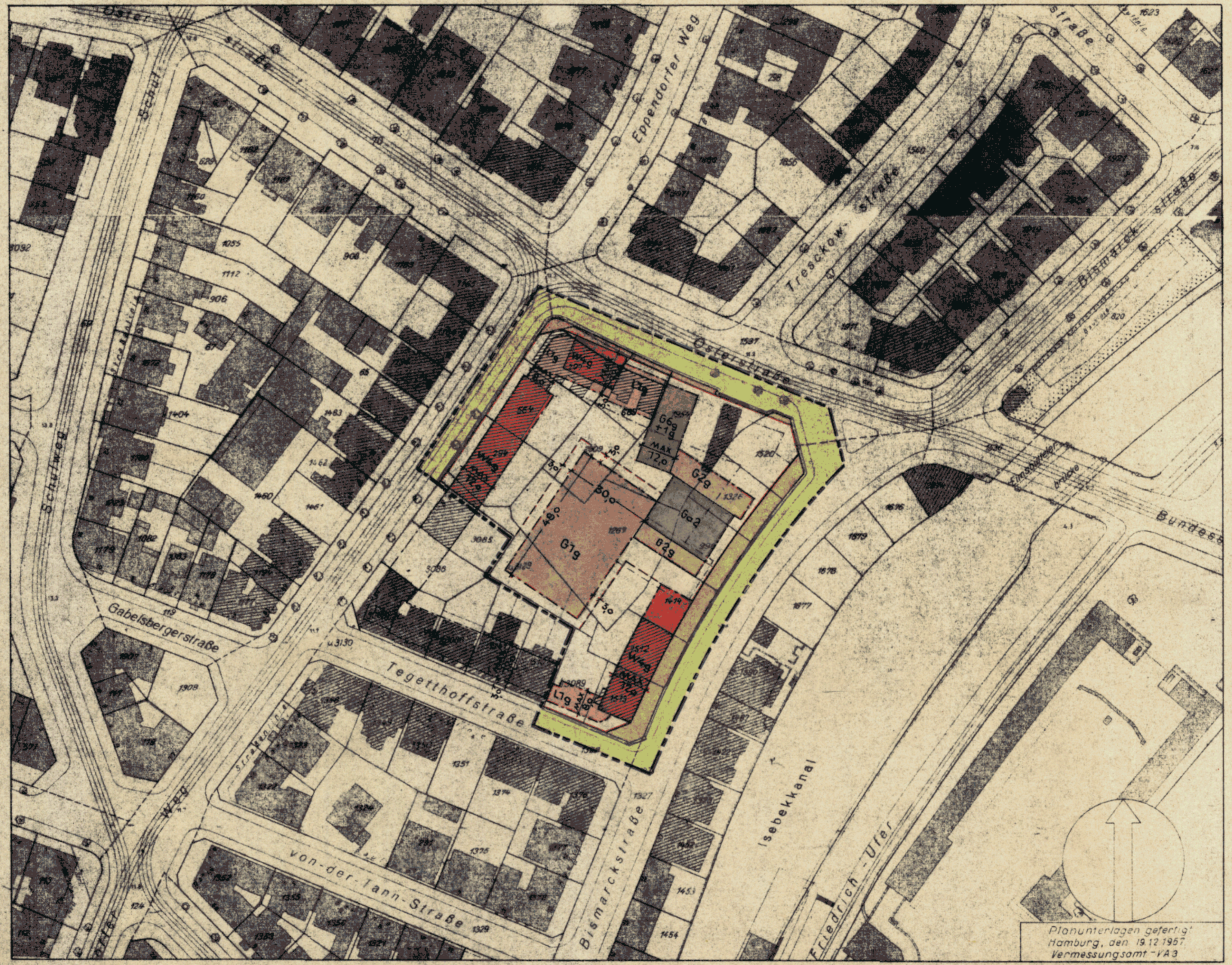
- Flächen öffentlicher Nutzung
- |           |      |                              |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue |                              |
|           |      | Straßenflächen               |
|           |      | Grün- und Erholungsflächen   |
|           |      | Wasserflächen                |
|           |      | Bahnanlagen                  |
|           |      | Flächen für besondere Zwecke |

- Flächen privater Nutzung
- |  |                 |  |
|--|-----------------|--|
|  | Wohngebiet      | } gemäß Baupolizeiverordnung<br>vom 8. Juni 1938 |
|  | Mischgebiet     |  |
|  | Geschäftsgebiet |  |

- |  |                         |
|--|-------------------------|
|  | Flächen für Läden       |
|  | Durchfahrten            |
|  | Arkaden bzw. Durchgänge |

- |  |                          |   |
|--|--------------------------|---|
|  | Einstellplätze           | } mit Zusatz Gem-<br>Gemeinschaftsanlagen<br>gemäß § 10 der<br>Reichsgaragenordnung |
|  | 2-geschossige Garagen    |   |
|  | Garagen unter Erdgleiche |   |

- Vorhandene Baulichkeiten



Planunterlagen gefertigt  
Hamburg, den 19.12.1957  
Vermessungsamt -VA3

## Erläuterungen zum Durchführungsplan D 175/1

zur Änderung des Durchführungsplans D 175/52 für den Planbezirk  
Eppendorfer Weg - Osterstraße - Bismarckstraße - Tegetthoffstraße  
(Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel)

### 1. Vorbemerkung

Der Durchführungsplan D 175/1 und diese Erläuterungen enthalten für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholen die bestehenbleibenden Vorschriften des Durchführungsplans D 175/52 und der zugehörigen Erläuterungen.

### 2. Inhalt der Änderung

Anstelle der bisher vorgesehenen Bebauung als Mischgebiet an der Osterstraße werden im westlichen Teil viergeschossige Wohnhäuser, im östlichen Teil zwei- bzw. sechsgeschossige Geschäftshäuser ausgewiesen. Zwischen den Wohn- und Geschäftshäusern sind eingeschossige Läden vorgesehen. Die Garagenanlage an der Bismarckstraße wird wesentlich vergrößert und unmittelbar an die Geschäftshäuser an der Osterstraße herangeführt. Die bisher an der Bismarckstraße/Ecke Osterstraße geplanten Wohnhäuser entfallen.

### 3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

### 4. Besondere Vorschriften

4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

4.2 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

4.3 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

4.4 Für die Baustufe G6g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

4.5 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

4.51 für die eingeschossigen Läden (L1g) 4,5 m;

4.52 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m;

4.53 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m;

4.54 für die sechsgeschossigen Geschäftshäuser (G6g) 19,0m.

4.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

### 5. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Sämtliche Grundstücke sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

**Freie und Hansestadt Hamburg**

Stadtentwicklungsbehörde

LP23/P Plankammer ZWG R 0113

Alter Steinweg 4 - 20459 Hamburg

Telefon 35 04-32 92/32 98

BN. 9.41-32 92/32 93

6. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 6.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 6.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 13. MRZ. 1959

Haase  
Technischer Inspektor